

**Gesuch um Ausstellung eines Carnet ATA**

<b>A.</b> Inhaber und Adresse / Tel. Nr. + E-Mail Adresse
<b>B.</b> Vertreten durch
<b>C.</b> Beabsichtigte Verwendung der Waren

z.B. Ausstellung, Berufsausrüstung, Vorführung, Warenmuster, Turnier, etc.

zum Besuch folgender **Länder** (z.B. D, F, I, etc.):

.....Anzahl Reisen: .....

für die auf der **Rückseite** dieses Formulars aufgeführten **Waren**.

Datum: .....

**Rechtsverbindliche Unterschrift des Inhabers:**

**X**.....

<b>Wird von der Handelskammer ausgefüllt:</b>	
Wert:	Fr. ....
Kosten:	Fr. ....
	Fr. ....
	Fr. ....
Risikogarantie / Kaution	Fr. ....
Expressabfertigung	Fr. ....
Porto	Fr. ....
ATA am PC / ATA durch SOHK	Fr. ....
Carnet ATA Nummer:	.....
Ausgestellt am:	.....
Gültig bis:	.....
Ausfuhr:	.....
Einfuhr:	.....
Wiederausfuhr:	.....
Wiedereinfuhr:	.....
Transit:	.....
Referenz:	.....

- A. Die Unterzeichneten** (Carnet-Inhaber: jurist. oder nat. Personen) erklären:
1. Dass der Vertreter, durch den Inhaber bezeichnet, in der Schweiz seinen Wohnsitz hat und in keinem der Länder, die er mit dem Carnet bereist, ein Domizil besitzt;
  2. Dass die Angaben über die Waren auf der Rückseite des Gesuches mit denjenigen der "Allgemeinen Liste" (S. 2 des Umschlagblattes) des Carnet ATA übereinstimmen und deren Anzahl, Gewicht und namentlich deren Wert den Tatsachen entsprechen.
  3. Dass sie den Inhalt des "Merkblatt für die Benutzer von Carnet ATA" sowie die Hinweise auf dem Merkblatt "Sorgfaltspflicht" zur Kenntnis genommen haben;
  4. Dass sie davon Kenntnis genommen haben, dass die Vereinigung der Schweizerischen Handelskammern sich in Zusammenarbeit mit anderen nationalen garantierenden Handelskammernorganisationen, die dem massgebenden „Protocole du Bureau international des Chambres de commerce“ zustimmten, verpflichtet hat, ausländischen Behörden die Eingangsabgaben zu entrichten, die für nicht in die Schweiz zurückgeführte und im betreffenden Carnet ATA genannte Waren geschuldet werden;
  5. Dass sie Kenntnis davon haben, dass die ausstellende Handelskammer die geforderten ausländischen Eingangsabgaben ohne Prüfung der Rechtslage bezahlen muss, dass weder die ausstellende Handelskammer noch die Vereinigung der Schweizerischen Handelskammern die Möglichkeit noch die Pflicht haben, die Rechtmässigkeit der geforderten ausländischen Eingangsabgaben zu überprüfen.
- B. Die Unterzeichneten** (Carnet-Inhaber: jurist. oder nat. Person) verpflichten sich:
6. Die Benützungsvorschriften für Carnet ATA zu befolgen und sowohl die einschlägigen Gesetze der Länder, für welche diese Carnets ausgestellt wurden, als auch die Vorschriften der Vereinigung der Schweizerischen Handelskammern zu befolgen;
  7. Das Carnet ATA den ausländischen Zollbehörden zur Kontrolle vorzulegen, für aus einem besuchten Land nicht wieder ausgeführte Waren bei den zuständigen Zollbehörden dieses Landes die ordentlichen Einfuhrformalitäten zu erfüllen, insbesondere die entsprechenden Eingangsabgaben zu entrichten und der ausstellenden Handelskammer den Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erbringen;
  8. **Das Carnet ATA vor Verfall durch die ausländischen und schweizerischen Zollbehörden löschen zu lassen und das Carnet ATA unverzüglich der ausstellenden Handelskammer zurückzuerstatten;**
  9. **Der ausstellenden Handelskammer auf erste Aufforderung hin den Betrag zu überweisen, den die Vereinigung der Schweizerischen Handelskammern auf Verlangen einer ausländischen Handelskammernorganisation in Rechnung stellt, die ihrerseits die Eingangsabgaben und Nebenabgaben im betreffenden Land sicherstellte;**
  10. **Diese Zahlung unabhängig von der Anhebung eines Rechtsstreites mit ausländischen Behörden über die Rechtmässigkeit der geforderten Abgaben vorzunehmen;**
  11. Allfällige Streitigkeiten mit ausländischen Behörden über Art und Höhe der geforderten Abgaben direkt zu erledigen (die ausstellende Handelskammer übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtungen);
  12. Der ausstellenden Handelskammer alle aus der Nichterfüllung der Carnet-Vorschriften entstehenden Umtriebe zu entschädigen und den von der ausstellenden Handelskammer hierfür festgelegten Gebührentarif anzuerkennen;
  13. Der ausstellenden Handelskammer bzw. der Vereinigung der Schweizerischen Handelskammern und gegebenenfalls ihrer Versicherungsgesellschaft alle Auslagen und Spesen, einschliesslich Zinsen, namentlich alle Eingangsabgaben für Zölle und Nebenabgaben zu ersetzen, die wegen Nichterfüllung der Anwendungsvorschriften für das Carnet erbracht werden mussten;
  14. Allein die volle Verantwortung für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben auf dem Umschlagblatt des Carnet oder den Zusatzblättern zu übernehmen;
- C. Die Unterzeichneten** (Carnet-Inhaber: jurist. oder nat. Personen) anerkennen:
15. Dass die Versicherung, die allenfalls die Vereinigung der Schweizerischen Handelskammern schadlos hält, sie weder von ihren vorstehenden Verpflichtungen noch von ihrer Verantwortung für Zollforderungen entbindet. Die Unterzeichneten erteilen ihre Zustimmung, dass die Versicherungsgesellschaft in die Rechte und Ansprüche der Vereinigung, die sich aus vorliegenden Verpflichtungen ergeben, eintritt, sobald die Versicherungsgesellschaften die Vereinigung der Schweizerischen Handelskammern für die von den Zollbehörden erhobene Forderung entschädigt hat. Die Unterzeichneten verpflichten sich, der Versicherungsgesellschaft die erforderlichen Unterlagen für die Geltendmachung ihrer Ansprüche zu beschaffen;
  16. Dass das Carnet ATA in keiner Weise einen ungehinderten Übertritt über die durch ausländische Zollbehörden kontrollierten Grenzen gewährleistet. Sie werden die ausstellende Handelskammer über Schwierigkeiten unterrichten, denen Sie bei oder trotz Verwendung eines Carnet ATA begegnen;
  17. Dass die Vereinigung der Schweizerischen Handelskammern und die ausstellende Handelskammer keinerlei Haftung für Zollbussen oder andere nicht unter den Begriff der Eingangsabgaben fallende Abgaben und Steuern übernehmen;

**18. Die Zuständigkeit der Gerichte am Sitze der ausstellenden Handelskammer für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausstellung und Verwendung von Carnet ATA;**

19. **Der Vertreter bestätigt, von den vorstehenden Bestimmungen, insbesondere Art. 3, Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich, diese Vorschriften einzuhalten.**

➔ **Bitte dem Gesuch ein frankiertes Antwortcouvert beilegen.**



## Garantieleistungen Carnet ATA / CPD

Gültig ab 01. März 2018

Beim Carnet ATA/CPD handelt es sich um ein Zolldokument einer internationalen Bürgschaftskette. Für alle von der Solothurner Handelskammer (SOHK) ausgestellten Carnets ATA/CPD funktionieren wir als Bürge gegenüber den ausländischen Zollbehörden. Als Absicherung der Risiken, die sich für uns aus dieser Verpflichtung ergeben, müssen wir gemäss den Statuten der Vereinigung der schweizerischen Handelskammern für alle Carnet ATA/CPD vom Carnet-Inhaber eine Sicherstellung verlangen.

Bei der Solothurner Handelskammer wird das obenerwähnte Zollrisiko mit einer Kautions-Versicherung abgedeckt. Die Versicherungsprämien werden dem Carnet-Inhaber gemäss untenstehendem Gebührentarif in Rechnung gestellt.

Im Schadenfall – erfolglose Betreibung eines Carnet-Inhabers durch die SOHK für in Rechnung gestellte Eingangsabgaben ausländischer Zollbehörden – haltet unsere Versicherung die Solothurner Handelskammer schadlos und erhält gleichzeitig das Recht, auf den betroffenen Carnet-Inhaber Regress zu nehmen.

Warenwert*	Prämien	Bemerkungen
Bis CHF 100'000.--	1 ‰ des Warenwertes im Minimum CHF 10.-- pro Carnet ATA/CPD	Kautions-Versicherung <b>obligatorisch</b>
Ab CHF 100'001.--	1 ‰ des Warenwertes	<b>Wahlmöglichkeit</b> Kautions-Versicherung <b>oder</b> Hinterlegung einer Bankgarantie (Solidarbürgschaft). Die Bankgarantie muss 25% des Warenwertes ausmachen und 2 Jahre ab Ausstellungsdatum des Carnet ATA/CPD gültig sein.

\*Bei mehreren Carnets ist für die Garantieleistung die Gesamtsumme massgebend.

### Erklärung des Antragstellers für ein Carnet ATA/CPD

- Ich/wir wählen die Versicherungslösung gemäss obenstehendem Prämientarif und erklären, von der Regressmöglichkeit der Versicherung Kenntnis genommen zu haben. Ich/wir räumen der Versicherung das Recht ein, bei Bedarf sachdienliche Erkundigungen bei Dritten einzuholen.
- Ich/wir reichen der Solothurner Handelskammer zur Ausstellung eines/mehreren Carnets ATA/CPD eine Bankgarantie über 25% des Gesamtwertes mit einer Laufzeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum des Carnets ein.

Ort / Datum

Unterschrift des Antragstellers